

FÖRDERVEREIN INNER WHEEL BENEFIT-SHOP E. V.

S A T Z U N G

des

Förderverein Inner Wheel Benefit-Shop e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Inner Wheel Benefit-Shop“ und hat seinen Sitz in Braunschweig.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke:

- Bedürftigen zu dienen und zum Dienst am Nächsten aufzurufen,
- die Förderung von Kindern und Jugendlichen, von Frauen und alten Menschen, Unterstützung bei Katastrophen,
- die Förderung der Internationalen Verständigung
- Gemeinnützige und kulturelle Projekte sowohl national wie auch international

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- Veranstaltung von Vorträgen und Ausspracheabenden, sowie Konzerten und Ausstellungen;
- Begegnungen mit in- und ausländischen Gästen;
- Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Notlage auf Hilfe anderer angewiesen sind;
- Unterstützung von Jugendlichen in ihrer Ausbildung;
- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben sowie
- persönlichen Einsatz der Mitglieder und Förderer.

- (2) Er ist politisch und konfessionell **unabhängig**.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

FÖRDERVEREIN INNER WHEEL BENEFIT-SHOP E. V.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch Brief bekannt zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) **Aufwand für tatsächlich entstandene Kosten können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ersetzt werden.**

§ 4 - Beirat

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins können beschließen, dass ein Beirat berufen wird. Der Beirat soll eine beratende Funktion für den Vorstand haben. Der Vorstand wird für den Beirat eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 - Jahresbeitrag

- (1) Der Verein **kann** einen Jahresbeitrag **erheben**, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht aus Gründen der Billigkeit Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

FÖRDERVEREIN INNER WHEEL BENEFIT-SHOP E. V.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

FÖRDERVEREIN INNER WHEEL BENEFIT-SHOP E. V.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer/innen und Erteilung der Entlastung.
4. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, bei deren Verhinderung ist ein Leiter/ eine Leiterin aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung der Stimmenabgabe ist ausgeschlossen.

§ 11 - Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Sitzung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 - Vermögen

- (1) Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

FÖRDERVEREIN INNER WHEEL BENEFIT-SHOP E. V.

§ 14 - Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Jede Zuwendung von Vermögen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2005 in Kraft.